

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Gutach im Schwarzwald

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)* eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde: Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn)
Gemeindekennziffer: 8317039
Ansprechpartner: Herr Fritz Ruf
Anschrift: Hauptstraße 38, 77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)
E-Mail / Telefon: ruf@gutach-schwarzwald.de / 07833/9388-88
Internetadresse der Gemeinde: <https://www.gutach-schwarzwald.de/>

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Die Gemeinde Gutach im Schwarzwald hat derzeit rund 2.200 Einwohner und liegt im Ortenaukreis in Baden-Württemberg. In Gutach verläuft die Bundesstraße 33, die nach den Zählraten der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg über dem Schwellenwert der Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz/Jahr liegt. Deshalb wurde für die Bundesstraße 33 von der LUBW eine Lärmkartierung vorgenommen.

Entlang den Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 33 in Gutach ist von deutlichen Lärmbelastungen der Anwohner auszugehen. Auf Grundlage der rechtlichen Anforderungen wird für Gutach eine Lärmkartierung und darauf aufbauend ein Lärmaktionsplan erstellt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

Vorlage: Musterbericht zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 47d Abs. 2 BImSchG, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Stand 10/2018

* Ausfüllhinweise: www.lubw.de/documents/10184/390695/musterbericht_erlaeuterungen_bw.pdf

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:
http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	123	-	-
über 55 bis 60	180	116	-	-
über 60 bis 65	102	80	-	-
über 65 bis 70	111	13	-	-
über 70 (bis 75)	64	-	-	-
über 75	1	-	-----	-----
Summe	458	332	-	-

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser				
					Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienenlärm			
> 55 dB(A)	2,0	163	1	-	-	-	-	-
> 65 dB(A)	0,5	58	-	-	-	-	-	-
> 75 dB(A)	0,1	1	-	-	-	-	-	-

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

65 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen von über 70 dB(A) ausgesetzt
 93 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen von über 60 dB(A) ausgesetzt.

176 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von über 65 dB(A) ausgesetzt und
 209 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen von über 55 dB(A) ausgesetzt

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Ein stark ausgeprägter Lärmschwerpunkt erstreckt sich nahezu auf dem gesamten Abschnitt der B 33 zwischen dem Hasenmannweg und der Straße „Lohmühle“.

Zwei weitere Lärmschwerpunkte sind entlang der B 33 etwas nördlich der L 107 beginnend in Richtung Süden bis zur Straße „Riesenbach“ vorzufinden.

Außerdem befinden sich weniger stark ausgeprägte Lärmschwerpunkte im Bereich der Wohnhäuser an der B 33 im Umfeld der Kirnbacher Straße, wobei eine höhere Betroffenheit nachts zu erkennen ist.

Auch an weiteren vereinzelt Wohnhäusern außerhalb der aufgeführten Lärmschwerpunkte sind teilweise sehr hohe Lärmbelastungen vorzufinden.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Einbau einer neuen, lärmärmeren Fahrbahndeckschicht (AC 8 DS Sp) auf der B 33 zwischen der Straße „Am Bühl“ und dem Bahnübergang über die B 33 im Norden.	Regierungspräsidium Freiburg	24.06.2019 - 16.07.2019

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

-Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Nacht von 22 bis 6 Uhr auf der B 33 zwischen der Einmündung der Kirnbacher Straße im Norden und dem Gebäude „Hausacher Straße 1“. Diese Maßnahme würde auf dem genannten Abschnitt eine gut wahrnehmbare Minderung der Lärmbelastungen um ca. 2,6 dB(A) in der Nacht hervorrufen.

-Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Nacht von 22 bis 6 Uhr auf der B 33 von der Straße „Kluser“ im Norden bis südlich des Kindergartens. Dies hätte auf dem genannten Abschnitt in der Nacht eine gut wahrnehmbare Minderung der Lärmbelastungen um ca. 2,7 dB(A) zur Folge.

-Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Nacht von 22 bis 6 Uhr auf der B 33 zwischen dem Gebäude mit der Adresse Herrengarten 2 und dem Gebäude mit der Adresse Hornberger Straße 21 und. Dies hätte auf dem genannten Abschnitt in der Nacht eine gerade wahrnehmbare Minderung der Lärmbelastungen um ca. 2,7 dB(A) zur Folge.

Die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen soll durch den Einsatz von drei Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen mit einer Kamera mit wechselndem Standort gewährleistet werden.

Austausch der Fahrbahndeckschicht in weiteren Abschnitten der Ortsdurchfahrten der B 33 durch den Straßenbaulastträger.

Für weitere vereinzelte Wohnhäuser entlang der B 33 für die weder verkehrsrechtliche noch aktive bauliche Maßnahmen infrage kommen, ist eine Lärmsanierung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern denkbar. Die Lärmsanierung stellt eine freiwillige Leistung dar, die abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt wird. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Lärmsanierungsgrenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben. Dabei handelt es sich um bauliche (z. B. Schallschutzfenster) Maßnahmen.

Die Voraussetzungen für die Bezuschussung von Lärmsanierungsmaßnahmen sind:

-Alter des Gebäudes/Bebauungsplans (älter als 01.04.1974)

-Überschreitung von Lärmsanierungsgrenzwerten (abhängig vom Gebietstyp)

-noch keine Lärmsanierungsmaßnahmen am betroffenen Gebäude durchgeführt

Die Gemeinde unterstützt Anwohner bei der Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen. Informationen zu Förderprogrammen können über die Gemeinde bezogen werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

Lärminderung in der Stadtplanung:

Durch eine angepasste Stadtplanung kann die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr verringert werden.

In der Bebauungsplanung ist im Einzelfall zu prüfen, ob beispielsweise eine lärmabschirmende Bauweise oder Lärmschutzanlagen in lärmbelasteten Bereichen sinnvoll sind.

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren soll im Einzelfall die Lärmsituation untersucht und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾:

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen 250.000 €
(geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾:

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse *(ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾*

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen weisen bei geringen Kosten eine hohe Effizienz auf. Die Kontrollen erfordern zwar zunächst eine Investition, allerdings entstehen auch Einnahmen, sodass insgesamt auch von einem guten Kosten/Nutzen-Verhältnisses auszugehen ist. Der Austausch des Fahrbahnbelags müsste ohnehin erfolgen. Die Mehrkosten für den lärmärmeren Belag sind gering und die Kosteneffizienz für die Lärminderung somit hoch. Für Maßnahmen an betroffenen Gebäuden bestehen bereits Fördermittel bereit. Für die Durchführung von Schutzmaßnahmen an Gebäuden müssen somit keine neuen Mittel bereit gestellt werden.

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch:

am:

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel